

Änderung zu § 3 Mitgliedschaft

- Unterpunkt: „Erwerb der Mitgliedschaft“

Textzeile bisher:

„Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an die Leitung des Clubs. Die Entscheidung der Leitung über den Aufnahmeantrag wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein Rechtsanspruch gegen die Entscheidung der Leitung kann nicht eingeklagt werden.“

Textzeile neu:

„Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Club. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über einen Aufnahmeantrag wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein Rechtsanspruch gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann nicht eingeklagt werden.“

- Unterpunkt „Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei (einfaches Ausschlussverfahren)“

Textzeile bisher:

„Beitragsrückständen von sechs Monatsbeiträgen“

Textzeile neu:

„Beitragsrückständen von sechs Monatsbeiträgen oder Nichtabgeltung von Arbeitsstunden des Vorjahres nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand“

- Unterpunkt: „Die Beschlussfassung über den Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung“

Textzeile bisher:

„Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Adresse bekannt zu geben.“

Textzeilen neu:

„Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief und per E-Mail mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Adresse und an alle von dem Mitglied bekannten E-Mailadressen bekannt zu geben.“

Änderung zu § 6

- Unterpunkt „Mitgliederversammlung“

Textzeile bisher:

„Sie findet einmal im Jahr statt“

Textzeile neu:

„Sie findet zweimal im Jahr (möglichst März und Oktober) statt.“

Textzeile bisher:

„d) Genehmigung des Haushaltsplanes“

Textzeile neu:

„d) Genehmigung des 4. Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Haushaltsplanes“

Textzeile bisher:

„Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ohne Beitragsrückstände zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.“

Textzeile neu:

„Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ohne Zahlungsrückständen bei Mitgliedsbeitrag und Beiträgen zur Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden des Vorjahres.“

- Unterpunkt „Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb...“

Textzeile bisher:

„b) 30 von Hundert der ordentlichen Mitglieder es beantragen“

Textzeile neu:

„B) 20 von Hundert der ordentlichen Mitglieder es beantragen“

- Unterpunkt „Clubleitung“

Textzeile bisher:

„Die Clubleitung wird alle zwei Jahre gewählt.“

Textzeile neu:

„Die Clubleitung wird alle zwei Jahre in einer Wahlversammlung, paritätisch besetzt aus der Interessengruppe der Bootseigener und der Kutterfahrer, gewählt. Die Zuordnung zur Interessengruppe erfolgt bei Aufnahme des Mitglieds in den Verein.“

Textzeile bisher:

„Die Clubleitung besteht aus mindestens 3 (drei) Mitglieder“

Textziele neu:

„Die Clubleitung besteht aus mindestens 4 (vier) Mitgliedern oder aus einer grade durch zwei teilbaren Mitgliederanzahl in paritätischer Besetzung der Interessengruppen „Bootseigner“ und „Kutterfahrer“.“

Textzeile bisher:

„Die Clubleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Club-Vorsitzendem

1. Stellvertreter (Schatzmeister)

2. Stellvertreter“

Textzeile neu:

„Die Clubleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Club-Vorsitzender

1. Stellvertreter (Schatzmeister)

2. Stellvertreter

Stegverantwortlicher (damit auch gewählter Delegierter des Clubs im WSZ)“

Textzeile bisher:

„Die Clubleitung ist verpflichtet, vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.“

Textzeile neu:

„Die Clubleitung ist verpflichtet sich eine Geschäftsordnung zu geben und diese und jede Änderung unverzüglich allen Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben. Alle Mitglieder erhalten gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die zum Beschluss stehenden Anträge zur Prüfung und Meinungsbildung. Die Clubleitung stellt allen Mitgliedern die in der MV verabschiedeten Finanz- und Rechenschaftsberichte zeitnah und unaufgefordert zur Verfügung. Die Clubleitung ist verpflichtet, vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.“

- Unterpunkt „Finanzprüfungskommission“

Textzeile bisher:

„Der Finanzprüfungskommission gehören drei erwachsene Mitglieder an, die nicht Mitglied der Clubleitung sind.“

Textzeile neu:

„Der Finanzprüfungskommission gehören drei erwachsene ordentliche Mitglieder unterschiedlicher Interessengruppen an, die nicht Mitglied der Clubleitung sind.“

Textzeile bisher:

„Die Finanzprüfungskommission hat die Kasse des Klubs einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Clubleitung und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.“

Textzeile neu:

„Die Finanzprüfungskommission hat die Kasse des Klubs, einschließlich Arbeitsstundenaufzeichnungen und Bankkonten, Bücher und Belege regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über das Ergebnis jeder Prüfung ist der Clubleitung und der Mitgliederversammlung schriftlich ein Bericht zu erstatten.“

Änderungen zu §6a

Textzeile bisher:

„3. Alle Ordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang bekannt gegeben werden.“

Textzeile neu:

„3. Alle Ordnungen müssen im Mitgliederbereich der Homepage veröffentlicht und durch Aushang im Vereinsgebäude bekannt gegeben werden. Nach Erlassen oder Außerkraftsetzen einer Ordnung hat der Vorstand die Mitglieder unverzüglich per Mail zu informieren.“